

JEDER ARBEITNEHMER HAT EINEN GESETZLICHEN ANSPRUCH AUF BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Sie als Unternehmer sind gefordert

■ **Recht auf Entgeltumwandlung**

Jeder Arbeitnehmer kann verlangen, dass Teile seines Gehaltes (bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden. Der Arbeitgeber ist zur Einrichtung dieser betrieblichen Altersversorgung verpflichtet (§ 1a Betriebsrentengesetz).

■ **Was bedeutet das für Sie?**

Das Recht Ihrer Mitarbeiter auf Entgeltumwandlung stellt für Sie als Arbeitgeber eine neue Pflicht im Rahmen Ihrer ohnehin bestehenden Fürsorgepflicht dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes* besteht grundsätzlich eine Beratungspflicht des Arbeitgebers über Fragen der betrieblichen Altersvorsorge. Bei Verletzung der Aufklärungspflicht machen möglicherweise in wenigen Jahren Arbeitnehmer Schadenersatzansprüche bei den jeweiligen Arbeitgebern auf Grund von nicht durchgeführter oder fehlerhafter Beratung geltend.

■ **Haben Sie die Zeit und auch das Fachwissen Ihre Mitarbeiter angemessen zu beraten?**

Die LOGOS-Expertin erklären Ihnen gerne kompetent und verständlich wie Ihr Unternehmen mit einer Betriebsrente Geld sparen kann und wie Sie Ihren Mitarbeitern eine Betriebsrente zum Nulltarif ermöglichen können.

* Nach dem Urteil des BAG vom 17.12.1991 – 3 AZR 44/91 kann den Arbeitgeber ein Ausgleich von Versorgungsschäden der Arbeitnehmer treffen, wenn er seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten nicht nachkommt.

